

VG Darmstadt

Beschluss vom 8.11.2006

Tenor

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Antragsteller vor einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzuschieben.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Gründe

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO, der hier allein in Betracht kommt, kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für eine notwendige vorläufige Sicherung sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO i. V. mit § 123 Abs. 3 VwGO).

Glaubhaft gemacht hat der Antragsteller zum einen die Notwendigkeit einer einstweiligen Sicherung (Anordnungsgrund), und zwar dadurch, dass er auf die Abschiebungsankündigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt vom 21.07.2005 Bezug genommen hat.

Der Antragsteller hat aber auch glaubhaft gemacht, einen Anspruch darauf zu haben, einstweilen nicht abgeschoben zu werden. Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG i.V.m. der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Dieses hat in einem dem vorliegenden ursprünglich vergleichbaren Fall (umgangs-, aber nicht sorgeberechtigter Vater eines deutschen Kindes) ausgeführt (BVerfG, Beschl. v. 08.12.2005 - 2 BvR 1001/04 -, InfAuslR 2006, 122):

2. Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GG gilt zunächst und zuvörderst der Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft. Die leibliche und seelische Entwicklung der Kinder findet in der Familie und der elterlichen Erziehung eine wesentliche Grundlage. Familie als verantwortliche Elternschaft wird von der prinzipiellen Schutzbedürftigkeit des heranwachsenden Kindes bestimmt (vgl. BVerfGE 80, 81 <90>). Besteht eine solche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen dem Ausländer und seinem Kind und kann diese Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden, etwa weil das Kind deutscher Staatsangehörigkeit und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten

Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 231/00 -, InfAuslR 2002, 171 <173>; vgl. auch BVerfGE 80, 81 <95> zur Erwachsenenadoption).

Bei der Bewertung der familiären Beziehungen verbietet sich eine schematische Einordnung als entweder aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schutzwürdige Lebens- und Erziehungsgemeinschaft oder Beistandsgemeinschaft oder aber bloße Begegnungsgemeinschaft ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen, zumal auch der persönliche Kontakt mit dem Kind in Ausübung eines Umgangsrechts unabhängig vom Sorgerecht Ausdruck und Folge des natürlichen Elternrechts und der damit verbundenen Elternverantwortung ist und daher unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG steht (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 231/00 -, InfAuslR 2002, 171 <173>). Es kommt in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, ob eine Hausgemeinschaft vorliegt und ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könnte (vgl. BVerfGE 80, 81 <95>; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. August 1996 - 2 BvR 1119/96 -, FamRZ 1996, 1266; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1997 - 2 BvR 260/97 -, Juris). Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch die Betreuung des Kindes durch die Mutter entbehrlich wird (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1997 - 2 BvR 260/97 -, Juris; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 31. August 1999 - 2 BvR 1523/99 -, InfAuslR 2000, 67 <68>).

Eine verantwortungsvoll gelebte und dem Schutzzweck des Art. 6 GG entsprechende Eltern-Kind-Gemeinschaft lässt sich nicht allein quantitativ etwa nach Daten und Uhrzeiten des persönlichen Kontakts oder genauem Inhalt der einzelnen Betreuungshandlungen bestimmen. Die Entwicklung eines Kindes wird nicht nur durch quantifizierbare Betreuungsbeiträge der Eltern, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung geprägt (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 231/00 -, InfAuslR 2002, 171 <174>).

3. Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2942) die familienrechtlichen Rahmenbedingungen verändert. Nach § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB gehört zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gemäß § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Das bis dahin lediglich als Elternrecht ausgestaltete Umgangsrecht soll in der Neufassung des § 1684 BGB einen Bewusstseinswandel bei den Eltern bewirken, dass sie nicht nur ein Recht auf Umgang haben, sondern im Interesse des Kindes auch die Pflicht, diesen Umgang zu ermöglichen. Das Kind ist nicht nur Objekt des elterlichen Umgangs; vielmehr dient der Umgang der Eltern mit ihrem Kind ganz wesentlich dessen Bedürfnis, Beziehungen zu beiden Elternteilen aufzubauen und erhalten zu können. Die gesetzliche Umgangspflicht soll Eltern darauf hinweisen, dass der Umgang mit ihnen, auch und gerade wenn das Kind nicht bei ihnen lebt, für die Entwicklung und das Wohl des Kindes eine herausragende Bedeutung hat (vgl. BTDrucks 13/4899 S. 68; 13/8511 S. 67 f., 74).

4. Die gewachsene Einsicht in die Bedeutung des Umgangsrechts eines Kindes mit beiden Elternteilen, wie sie in § 1626 Abs. 3 Satz 1 und § 1684 Abs. 1 BGB n. F. zum Ausdruck kommt, kann auf die Auslegung und Anwendung des § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AuslG - jetzt: § 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG -, wonach auch dem nicht sorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird, nicht ohne Auswirkung bleiben. Die Vorstellung dessen, was "Familie" und schützenswert ist, die in der Wertentscheidung des Gesetzgebers des Kindschaftsrechtsreformgesetzes zum Ausdruck kommt, ist selbst vom

Verfassungsrecht geprägt und kann auch unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung bei der Bewertung einer familiären Situation im Ausländerrecht nicht außer Betracht bleiben (vgl. hierzu auch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 22. Februar 2001 - VerfGH 103 A/00,103/00 -, NVwZ-RR 2001, 687 <688>).

Die Verfassung gewährleistet Ehe und Familie nicht abstrakt, sondern in der verfassungsgeleiteten Ausgestaltung, wie sie den herrschenden, in der gesetzlichen Regelung maßgebend zum Ausdruck gelangten Anschauungen entspricht (vgl. BVerfGE 15, 328 <332>; 31, 58 <82 f.>; 53, 224 <245>). Die Reichweite der Schutzwirkungen des Art. 6 GG wird insoweit von den das verfassungsrechtliche Bild von Ehe und Familie auch im Allgemeinen prägenden Regelungen des § 1353 Abs. 1 Satz 2, der §§ 1626 ff. BGB mitbestimmt (vgl. BVerfGE 76, 1 <43>). Die §§ 1626 ff. BGB stellen seit ihrer Neufassung durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz das Kindeswohl in den Mittelpunkt und anerkennen die Beziehung jedes Elternteils zu seinem Kind als grundsätzlich schutz- und förderungswürdig. Darin sind sie ihrerseits geprägt durch den hohen Rang, der dem Kindeswohl von Verfassungs wegen für die Ausgestaltung des Familienrechts zukommt (vgl. BVerfGE 80, 81 <90>; 108, 82 <114>).

5. Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist deshalb maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei sind die Belange des Elternteils und des Kindes im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Februar 2003 - 1 C 13/02 -, BVerwGE 117, 380 <390 f.>).

Dementsprechend ist im Einzelfall zu würdigen, in welcher Form die Elternverantwortung ausgeübt wird und welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dient und das Kind beide Eltern braucht (vgl. BVerfGE 56, 363 <384>; 79, 51 <63 f.>; zur Bedeutung der Beziehung zu beiden Elternteilen für die Entwicklung des Kindes s. a. § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB und den Zehnten Kinder- und Jugendbericht, BTDrucks 13/11368 S. 40 u.a.).

6. Soweit für die Bejahung des Vorliegens einer familiären (Lebens-)Gemeinschaft regelmäßige Kontakte des getrennt lebenden Elternteils mit seinem Kind, die die Übernahme elterlicher Erziehungs- und Betreuungsverantwortung zum Ausdruck bringen, sowie eine emotionale Verbundenheit gefordert werden, begegnet das für sich genommen keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz hat die Rechtswirklichkeit für die Eltern-Kind-Beziehung zwar erheblich verändert; das lässt aber nicht unmittelbar und ohne Rücksicht auf die tatsächliche Ausgestaltung der Beziehung der Familienmitglieder untereinander darauf schließen, dass sich die Eltern-Kind-Beziehung nach Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft tatsächlich entsprechend dem Leitbild des Gesetzgebers gestaltet. Die familiäre (Lebens-)Gemeinschaft zwischen einem Elternteil und seinem minderjährigen Kind ist getragen von tatsächlicher Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des Kindes. Im Falle eines regelmäßigen Umgangs des ausländischen Elternteils, der dem auch sonst Üblichen entspricht, wird in der Regel von einer familiären Gemeinschaft auszugehen sein. Auch Unterhaltsleistungen sind in diesem Zusammenhang ein Zeichen für die Wahrnehmung elterlicher Verantwortung.

Bei Anwendung dieser Grundsätze stellt sich der rechtlich erhebliche Sachverhalt wie folgt dar:

Der Antragsteller, der aus Serbien (Kosovo) stammt und im April 1999 nach Deutschland einreiste und unter einem Alias-Namen Asyl beehrte, ist seit dem 25.03.2003 vollziehbar ausreisepflichtig (Ablehnungsbescheid mit Abschiebungsandrohung des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.04.2000, Eintritt der Rechtskraft des Urteils des VG Darmstadt vom 13.02.2003 - 1 E 1149/00.A [3]). Er ist der Vater des am 28.12.2001 geborenen Kindes deutscher Staatsangehörigkeit F. E., dessen Vaterschaft er wirksam (d. h mit Zustimmung der Kindesmutter und ihres damaligen, inzwischen geschiedenen Ehemannes) anerkannt hat.

Bereits Februar 2003 erklärte die Mutter des Kindes schriftlich gegenüber der Ausländerbehörde:

"Herr A.G. kommt regelmäßig um seinen Sohn zu besuchen. Es ist für das Kind genauso wichtig mit dem Vater was zu machen wie mit der Mutter auch wenn ich und Herr G. nicht mehr zusammen sind ist der Kontakt genauso wichtig. Er bezahlt auch regelmäßig Unterhalt."

In einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren ließ der Antragsteller am 15.10.2003 eine Erklärung der Kindesmutter vorlegen:

"Ergänzung zu meinen ersten schreiben: Mein Sohn begrüßt sein Vater wenn er kommt und gibt Küßchen und freut sich wenn er da ist. Herr G. ist ca. 2-3 Std. da manchmal länger und spielt mit seinen Sohn in dieser Zeit."

Der Antragsteller legte am 06.11.2003 eine eidesstattliche Versicherung vor:

"...Seit der Geburt des Kindes kümmere ich mich um das Kind, auch nachdem ich mich von Frau E. getrennt habe. Eine Unterbrechung gab es nicht. Ich besuche das Kind regelmäßig ein bis zweimal in der Woche in der Wohnung der Mutter. Die Besuche dauern regelmäßig 2 bis 3 Stunden.

Das Kind kennt mich und hat Vertrauen zu mir. Es akzeptiert mich als Vater. Das Kind sagt Papa zu mir.

Seit der Trennung von Frau E. zahle ich regelmäßig Unterhalt für das Kind. Dies geschah zunächst immer bar, seit etwa August 2003 überweise ich das Geld.

Vor der Trennung von Frau E. wurde mein Einkommen selbstverständlich für gemeinsame Haushaltsführung verwendet."

Dazu ergänzte die Mutter des Kindes:

"Herr A.G. bezahlt seit unserer Trennung Unterhalt seit Juni 2002 und seit August 2003 überweist er das Geld besucht sein Sohn 1-2 mal in der Woche und bleibt 2-3 Stunden."

Mit Beschluss des VG Darmstadt vom 31.11.2003 (5 G 2471/03 [2]) wurde dem Antragsgegner aufgegeben, von Abschiebungsmaßnahmen gegen den Antragsteller bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis abzusehen.

Mit gemeinsamer Erklärung vom 30.01.2004 übernahmen die Kindesmutter und der Antragsteller nach § 1626a BGB gemeinsam das Sorgerecht über den gemeinsamen Sohn.

Den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsbefugnis

lehnte die Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg mit Bescheid vom 03.06. 2005 ab. Dabei wurde zur Begründung dafür, dass keine familiäre Lebensgemeinschaft bestehe, unter anderem auf eine Erklärung der Kindesmutter vom Mai 2003 abgestellt, wonach der Antragsteller sein Kind etwa alle zwei bis vier Wochen einmal sehen würde. Auch zu diesen seltenen Terminen würde er häufig gar nicht erscheinen oder Besuche kurzfristig wieder absagen. Alles in allem würde er sich nicht ausreichend um sein Kind kümmern.

In einem im vorliegenden Verfahren beigezogenen Aktenvermerk der Ausländerbehörde vom 24.05.2000 über eine Anhörung, bei der der Antragsteller, sein Kind und dessen Mutter anwesend gewesen sind, wurde folgendes festgehalten: Der Antragsteller zahle seit August 2003 Unterhalt an die Kindesmutter. Durchschnittlich einmal im Monat besuche er seinen Sohn für zwei bis drei Stunden. Sein Sohn begrüße ihn zwar, laufe dann aber meist gleich wieder weg, weil ihn andere Dinge mehr interessierten. Trotz des Angebotes der Kindesmutter habe der Antragsteller sein Kind bisher nicht für eine längere Zeit zu sich genommen oder etwas mit ihm unternommen. Nach Aussage der Mutter habe der Sohn keinen besonderen Kontakt zu seinem Vater. Er habe vielmehr eine wesentlich engere Beziehung an ihren jetzigen Lebensgefährten, der von dem Kind "Papa Didi" genannt werde. Auf die Frage, ob der Antragsteller bei der Erziehung des Kindes mitwirke, habe die Mutter mit einem kategorischen "Nein" geantwortet. Auf die Frage, warum eine gemeinsame Sorgerechtsklärung abgegeben worden sei, habe die Kindesmutter erklärt, wegen der dem Antragsteller drohenden Abschiebung. Als man ihr erklärt habe, dass dieser Umstand allein keinen weiteren Aufenthalt begründen könne, habe sie gesagt: "Dann kann ich ja auch das alleinige Sorgerecht wieder übernehmen; das wäre mir sowieso lieber".

Im vorliegenden Verfahren legte der Antragsteller eine Bestätigung der Kindesmutter vom 02.08.2005 vor, wonach er seinen Sohn am 29.07.2005 in der Zeit von 12:30 Uhr bis 18:50 Uhr betreut habe. Er habe ihn abgeholt und anschließend wieder zurückgebracht.

Am 29.09.2006 gab der Antragsteller eine "Eidesstattliche Erklärung" ab, wonach sein Sohn seit August 2006 jedes zweite Wochenende bei ihm verbringe und auch bei ihm übernachtete, wobei er ihn Freitag abhole und am Samstag wieder zur Mutter zurückbringe. Derzeit sei die Mutter des Kindes seit zwei Wochen stationär im Krankenhaus, weshalb das Kind jedes Wochenende bei ihm verbringe. Die Beziehung zu seinem Sohne sei durch die längeren Betreuungszeiten intensiviert worden.

Die Kindesmutter bestätigte mit Schreiben vom 31.10.2006, dass der Antragsteller sich nach wie vor um seinen Sohn kümmere, ihn alle 14 Tage abhole und sehr gut mit ihm zurechtkomme. Der Antragsteller möchte das Verhältnis auch in Zukunft weiter ausbauen.

Bei dieser Sachlage hat der Antragsteller hinreichend glaubhaft gemacht, dass er in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt (§ 77 AsylVfG) zu seinem Sohn eine unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG stehende Beziehung hat.

Das Gericht verkennt nicht gewisse Differenzen zwischen den Angaben, die die Mutter des Kindes in ihren vom Antragsteller vorgelegten schriftlichen Erklärungen macht, und denen, die sie - in Abwesenheit des Kindesvaters - bei ihrer Anhörung vor der Ausländerbehörde gemacht hat. Jedenfalls im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes genügt der Antragsteller allerdings seiner Verpflichtung zur Glaubhaftmachung seines Vortrags durch die vorgelegten Erklärungen der Mutter des Kindes in ausreichender Weise. Bisher gibt es jedenfalls keinerlei verwertbare Anzeichen dafür, dass der Antragsteller unangemessenen Einfluss auf die Mutter seines Kindes ausgeübt hat, um derartige Erklärungen erhalten und vorlegen zu können. Deshalb wird es Aufgabe eines Hauptsacheverfahrens im ausländerrechtlichen Verfahren bleiben, etwaige immer noch bestehende Differenzen in den Angaben der Kindesmutter aufzuklären, wobei getrennte und

gemeinsame Anhörungen ebenso in Betracht kommen wie etwa die Einschaltung des Jugendamtes.

Bis dahin ist vom Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft des Antragstellers mit seinem Sohn in dem eingangs geschilderten Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auszugehen. Unstreitig hat der Antragsteller seit dem Jahr 2003 mit offenbar zunehmender Intensität eine Beziehung zu seinem Sohn auf- und ausgebaut, die den dargelegten Anforderungen der Rechtsprechung entspricht und neben dem ausgeübten Umgangsrecht aufgrund einer Übereinkunft mit der Kindesmutter inzwischen auch das gemeinsame Sorgerecht umfasst. Anteil, Maß und Güte der von ihm erbrachten Betreuungsleistungen sind in diesem Verfahren nicht zu gewichten.

Der Einzelrichter verkennt auch nicht, dass der Antragsteller seine Bemühungen um sein Kind offensichtlich erst aufgenommen hat, als er vollziehbar ausreisepflichtig wurde. Jedoch ist auch eine unter solchen Umständen begründete Beziehung zu einem Kind geeignet, schutzwürdig im Sinne der eingangs zitierten Rechtsprechung zu werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein solcher Kontakt sich nicht in vorübergehenden Begegnungen erschöpft, sondern sich wie hier über inzwischen mehr als drei Jahre hinweg zu einer stabilen Beziehung aufbaut, die für das Kind zweifellos den Eindruck von Beständigkeit und Dauerhaftigkeit erweckt hat. Der Fortbestand einer solchen gewachsenen Beziehung entspricht auch dann dem Wohl des Kindes, wenn es in seiner neuen Familie genügend andere Bezugspersonen hat.

Die Tatsache, dass der Antragsteller offenbar seit dem Jahre 2003 anstandslos Unterhalt zahlt, belegt die Ernsthaftigkeit der Absicht des Antragstellers und ist ein weiteres Indiz für die Annahme einer familiären Lebensgemeinschaft im Verständnis des Bundesverfassungsgerichts. Auch dies entspricht dem Wohle des Kindes, da Unterhaltsleistungen des Antragstellers aus dem Kosovo schon angesichts der gerichtsbekanntenen dortigen wirtschaftlichen Situation dem Antragsteller schwerer fallen dürften und daher eher unwahrscheinlich sind.

Zur Berücksichtigung dieses Umstandes hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt wird:

Im Rahmen verfassungskonformer Sachverhaltswürdigung wird ferner angemessen zu berücksichtigen sein, dass im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers in den Kosovo ein Abbruch des persönlichen Kontakts zu seinem Kind droht und auch dessen finanzielle Versorgung in Frage steht. Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der familiären Gemeinschaft und der Zumutbarkeit einer (vorübergehenden) Trennung sowie der Möglichkeit, über Briefe, Telefonate und Besuche auch aus dem Ausland Kontakt zu halten, spielt schließlich das Alter des Kindes eine wesentliche Rolle (vgl. hierzu auch Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31. August 1999 - 2 BvR 1523/99 -, InfAuslR 2000, 67 <69>). (BVerfG, a.a.O.)

Bei einem Ende 2001 geborenen Kind, das seinen Vater vom zweiten Lebensjahr bis zum Alter von fast fünf Jahren regelmäßig erlebt hat, sind es zweifellos nachhaltige Eindrücke in einer besonders prägenden Phase gewesen.

Bei dieser Sachlage wird im Verfahren über den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis endgültig zu klären sein, ob der aus Art 6 Abs. 1 und 2 GG resultierende Schutz dem Antragsteller zunächst nur Abschiebungsschutz in Gestalt eines Anspruchs auf Erteilung einer Duldung (und/oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG) gewährt oder bereits jetzt einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG - beiden Aufenthaltserlaubnissen stünde die unanfechtbare Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers gem. § 10 Abs. 3 AufenthG nicht entgegen.

Nachdem der Antragsteller bisher nur über einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes seinen weiteren Aufenthalt bis zur vollziehbaren Entscheidung über sein Aufenthaltsbegehren erlangen konnte, erscheint es angemessen, ihm nunmehr Sicherheit vor Abschiebung bis zu Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung über sein Aufenthaltsbegehren zu geben. Abschiebeschutz lediglich bis zur Vollziehbarkeit einer solchen Entscheidung würde wiederum nur zu einem Eilverfahren führen, in dessen Rahmen die hier maßgeblichen Umständen aber nicht hinreichend aufgeklärt werden können, wie die letzten drei Eilverfahren zeigen. Ein Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO ist bei geänderter Sachlage jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Danach hat der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens zu tragen, da er unterlegen ist. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).